

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VISHARE ENERGY COMMUNITY

für die ViShare Flatrate

Präambel

Die ViShare Energy Community dient dem Gelingen der Energiewende. Durch die intelligente Verknüpfung von Energieverbrauch und Erzeugung in einer Gemeinschaft können die Unabhängigkeit und Energieeffizienz der Teilnehmer gesteigert und eine Optimierung ihrer Energiesysteme angestrebt werden. Mit Abschluss des Vertrages wird der Kunde Mitglied der ViShare Energy Community.

ViShare beinhaltet die von der Energy Market Solutions GmbH angebotenen ViShare Bezugstarife für Haushaltsstrom und Wärmepumpen sowie die ViShare Flatrate für private Stromproduzenten. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffen die ViShare Flatrate.

Die ViShare Flatrate ermöglicht dem Kunden die Abwicklung von Erzeugung, Verbrauch und Einspeisung aus einer Hand. Als Mitglied profitiert der Kunde durch Eigenstromnutzung und Einspeisung von seinem eigenerzeugten Strom und erhält bei Bedarf zusätzlich benötigten Strom aus 100% erneuerbaren Energien.

Die ViShare Energy Community wird durch den energiewirtschaftlichen Partner der Viessmann Werke GmbH & Co. KG, die Energy Market Solutions GmbH (im Folgenden: Energy Market Solutions), durchgeführt. Energy Market Solutions ist der Vertragspartner des Kunden und erbringt an den Kunden die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen. Auch der Kunde erbringt seine Gegenleistung an Energy Market Solutions.

Diese Bedingungen regeln die Leistungen im Rahmen der ViShare Flatrate in den Bereichen Nutzung und Einspeisung des eigenerzeugten Stroms, Steuerung der Anlagen des Kunden, Strombelieferung sowie die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme des Kunden.

A ViShare Energy Community

Ihr Vertragspartner in der ViShare Energy Community und somit der ViShare Flatrate ist die Energy Market Solutions GmbH.

1. Leistungen der ViShare Energy Community

1.1 Die Teilnahme an der ViShare Energy Community beinhaltet nach Maßgabe des Auftrags und dieser AGB folgende Leistungen:

- Deckung des über die Eigenerzeugung hinausgehenden Strombedarfs mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energien.

- Berücksichtigung der Vergütung nach EEG- bzw. KWK-G und StromNEV als Bestandteil der Kalkulation des ViShare-Beitrags:

- Die Vergütung nach EEG umfasst die Einspeisevergütung für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom.

- Die Vergütung nach KWK-G und StromNEV umfasst den KWK-Zuschlag und den "üblichen Preis" (KWK-Index) für den eingespeisten Strom (§4 und 5 KWK-G) sowie die vermiedenen Netznutzungsentgelte nach §18 StromNEV.

Im ViShare-Beitrag berücksichtigt werden der „übliche Preis“ (KWK-Index) für den eingespeisten Strom (§4 KWK-G) sowie die vermiedenen Netznutzungsentgelte nach §18 StromNEV.

Den KWK-Zuschlag erhält der Kunde als separate Einmalzahlung vom Netzbetreiber ausbezahlt.

- Steuerung der Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen des Kunden

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der ViShare Energy Community

2.1 Die ViShare Flatrate steht ausschließlich Kunden offen, die an ihrer Entnahmestelle entweder eine Viessmann-KWK-Anlage (Brennstoffzellen-Heizgerät) mit ggf. Viessmann-Stromspeicher oder eine Viessmann-PV-Anlage (< 30 kWp und < 30 MWh Arbeit) zur Erzeugung und zum Eigenverbrauch von Strom mit Viessmann-Stromspeicher (< 10 kW Leistung) selbst betreiben. Zusätzlich kann der Kunde im Rahmen der ViShare Energy Community an seiner Entnahmestelle eine Wärmepumpe im Einsatz haben. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Anlage(n) nach Satz 1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Vertragsschluss erworben wurde(n).

Kunden, die mehrere PV- bzw. KWK-Anlagen oder eine PV- und eine KWK-Anlage an ihrer Entnahmestelle betreiben und Kunden, die ihre PV-Anlage als reine Einspeiseanlage betreiben, stehen ausschließlich ViShare Bezugstarife zur Verfügung.

Für Kunden mit Anspruch auf Vergütung nach KWK-G und StromNEV ist für den Bezug der ViShare Flatrate die Wahl des pauschalen Vergütungsmodells nach §9 KWK-G Voraussetzung.

Voraussetzung ist das Vorhandensein eines im Auftrag des Netzbetreibers installierten Zweirichtungszählers am Netzanschlusspunkt, mit dem sowohl der Strombezug aus dem öffentlichen Netz als auch die Einspeisung der jeweiligen Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz gemessen werden können.

2.2 Voraussetzung ist weiterhin, dass an jeder von diesem Vertrag umfassten Entnahmestelle ein Viessmann-Energiemonitoringsystem (nachfolgend: EMS) betrieben wird. Das EMS wird vom Kunden in der Regel bereits zusammen mit der Viessmann Anlage nach Ziffer 2.1 erworben und installiert.

3. ViShare-Beitrag; Abtretung der Vergütung, Nachberechnung Mehr- und Minderungen netzseitiger Strombezug und netzseitige Einspeisung; Preisgarantie und -anpassung

3.1 ViShare-Beitrag

Für die Leistungen der ViShare Energy Community zahlt der Kunde einen monatlichen ViShare-Beitrag in der im Auftrag genannten Höhe und tritt den Anspruch auf die Vergütung nach EEG bzw. KWK-G und StromNEV – ggf. einschließlich einer vom Netzbetreiber gezahlten Umsatzsteuer – für die Dauer der Versorgung mit Strom nach diesem Vertrag an Energy Market Solutions ab.

3.2 Der ViShare-Beitrag wird individuell für den Kunden kalkuliert. Er basiert auf den Angaben des Kunden bei Vertragsschluss insbesondere zu folgenden Verbrauchs- und Erzeugungswerten (soweit vorhanden) und weiteren preisrelevanten Angaben:

- netzseitiger Strombezug für Haushaltsstrom (ohne Wärmestrom) in kWh / Jahr

- netzseitiger Strombezug der Wärmepumpe in kWh / Jahr

- Installierte Leistung der PV-Anlage in kWp

- Leistung der KWK-Anlage in Watt

- Energieinhalt des Stromspeichers in kWh

- Höhe der EEG-Vergütung in ct/kWh

- Höhe der Vergütung für ausgeförderte Anlagen ("Post-EEG") in ct/kWh

- Höhe der Vergütung für von der KWK-Anlage eingespeisten Strom in ct/kWh

- PLZ und Ort der Lieferstelle

3.3 Abtretung der Einspeisevergütung nach EEG

Der vom Kunden abgetretene Anspruch auf die Einspeisevergütung wird von Energy Market Solutions bei der Berechnung des ViShare-Beitrags auf Grundlage einer Schätzung der voraussichtlichen durchschnittlichen monatlichen Einspeisemenge berücksichtigt. Die Schätzung erfolgt auf Grundlage des spezifischen Ertrages der PV-Anlage in kWh/kWp.

3.4 Abtretung der Vergütung nach KWK-G und StromNEV

Der vom Kunden abgetretene Anspruch auf Vergütung für seine KWK-Anlage wird von Energy Market Solutions bei der Berechnung des ViShare-Beitrags auf Grundlage einer Schätzung der voraussichtlichen durchschnittlichen monatlichen Mengen des erzeugten und eingespeisten Stroms berücksichtigt. Die Schätzung erfolgt auf Grundlage einer Simulation der Energieflüsse anhand von Erzeugungs- und Verbrauchsprofilen.

3.5 Sofern der Kunde keine entsprechenden Angaben machen kann (z.B. bei der Inbetriebnahme einer Anlage) werden durchschnittliche Verbrauchs- bzw. Erzeugungswerte vergleichbarer Kunden herangezogen.

3.6 Weicht die tatsächliche Höhe der jeweiligen Vergütung (ct/kWh), die Messart (gemeinsame/getrennte Messung) oder die installierte Leistung von den Angaben des Kunden bei Vertragsschluss ab, nimmt Energy Market Solutions unverzüglich ab Kenntnis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB eine Neuberechnung des ViShare-Beitrags vor und teilt dem Kunden die Neuberechnete Höhe des ViShare-Beitrags mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit. In diesem Fall hat der Kunde das

- Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neu berechneten Beitrags zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Höhe der jeweiligen Vergütung (ct/kWh), der vom Netzbetreiber bestätigten Messart bzw. der installierten Leistung. Das Recht der Energy Market Solutions auf Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz für Schäden, die bis zum Anpassungszeitpunkt entstanden sind, bleibt unberührt.
- 3.7 **Nachberechnung Mehr- und Mindermengen netzseitiger Strombezug und netzseitige Einspeisung**
Die Kalkulation des ViShare-Beitrags basiert u.a. auf dem voraussichtlichen netzseitigen Strombezug (kWh) des Kunden, dessen Höhe Energy Market Solutions dem Kunden im Auftrag mitteilt. Der netzseitige Strombezug des Kunden ist der Strom, den der Kunde aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezieht, um seinen über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarf für Haushalt und (soweit vorhanden) Wärmepumpe zu decken. Weiterhin liegt der Kalkulation des ViShare Beitrags die voraussichtliche netzseitige Einspeisemenge (kWh) zugrunde, deren Höhe Energy Market Solutions dem Kunden ebenfalls im Auftrag mitteilt. Die netzseitige Einspeisemenge ist der Strom, den der Kunde in seiner jeweiligen Erzeugungsanlage gemäß diesen AGB gewinnt und in das öffentliche Netz einspeist.
- 3.8 Sofern während der jeweiligen Vertragslaufzeit von 12 Monaten (Vertragsjahr) durch Energy Market Solutions eine Steuerung der Erzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen des Kunden nicht oder ausschließlich zur Eigenverbrauchsoptimierung des Kunden erfolgt ist, vergleicht Energy Market Solutions zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres den tatsächlichen netzseitigen Strombezug in den vergangenen 12 Monaten mit dem der Kalkulation des ViShare-Beitrags zugrunde gelegten netzseitigen Strombezug nach Ziffer 3.7 Satz 1. Weicht der tatsächliche netzseitige Strombezug (kWh) vom voraussichtlichen netzseitigen Strombezug (kWh) um mindestens 20% ab (Mehr- oder Mindermenge), ist zusätzlich zur Zahlung des ViShare-Beitrags die Differenz wie folgt zu vergüten:
- (a) Bei einer Unterschreitung des der Kalkulation des ViShare-Beitrags zugrunde gelegten netzseitigen Strombezugs um mindestens 20% zahlt Energy Market Solutions dem Kunden für die darüber hinausgehende Mindermenge eine Vergütung in Höhe des im Auftrag genannten Preises (ct/kWh).
- (b) Bei einer Überschreitung des der Kalkulation des ViShare-Beitrags zugrunde gelegten netzseitigen Strombezugs um mindestens 20% zahlt der Kunde an Energy Market Solutions für die darüber hinausgehende Mehrmenge eine Vergütung in Höhe des im Auftrag genannten Preises (ct/kWh).
- (c) Energy Market Solutions nimmt die Nachberechnung zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres vor und teilt dem Kunden die Höhe der Rückvergütung durch Energy Market Solutions bzw. der vom Kunden zu leistenden Nachzahlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres mit.
- 3.9 Sofern während eines Vertragsjahres durch Energy Market Solutions eine Steuerung der Erzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen des Kunden nicht oder ausschließlich zur Einspeiseoptimierung des Kunden erfolgt ist, vergleicht Energy Market Solutions zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres die tatsächliche netzseitige Einspeisemenge in den vergangenen 12 Monaten mit der der Kalkulation des ViShare-Beitrags zugrunde gelegten netzseitigen Einspeisemenge nach Ziffer 3.7. Weicht die tatsächliche netzseitige Einspeisemenge (kWh) von der voraussichtlichen netzseitigen Einspeisemenge (kWh) um mindestens 20% ab (Mehr- oder Mindermenge), ist zusätzlich zur Zahlung des ViShare-Beitrags die Differenz wie folgt zu vergüten:
- (a) Bei einer Unterschreitung der der Kalkulation des ViShare-Beitrags zugrunde gelegten netzseitigen Einspeisemenge um mindestens 20% zahlt der Kunde an Energy Market Solutions für die darüber hinausgehende Mindermenge eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Einspeisevergütung bei Vertragsschluss (ct/kWh).
- (b) Bei einer Überschreitung der der Kalkulation des ViShare-Beitrags zugrunde gelegten netzseitigen Einspeisemenge um mindestens 20% zahlt Energy Market Solutions dem Kunden für die darüber hinausgehende Mehrmenge eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Einspeisevergütung bei Vertragsschluss (ct/kWh).
- (c) Energy Market Solutions nimmt die Nachberechnung zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres vor und teilt dem Kunden die Höhe der Rückvergütung durch Energy Market Solutions bzw. der vom Kunden zu leistenden Nachzahlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres mit.
- 3.10 **Preisgarantie und Anpassung**
Der ViShare-Beitrag enthält Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Stromsteuer, die Kosten für Messstellenbetrieb, das Netznutzungs-entgelt, die Konzessionsabgabe, die Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die EEG-Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die § 19-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe der gemäß dieser Ziffer an den Kunden weitergegebenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit unter www.netztransparenz.de). Weiterhin berücksichtigt der ViShare-Beitrag die dem Kunden voraussichtlich zustehende Einspeisevergütung nach Maßgabe von Ziffer 3.2. Energy Market Solutions ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 3.11 Energy Market Solutions ist verpflichtet, den ViShare-Beitrag nach Ziffer 3.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bei einer Änderung der in Ziffer 3.9 genannten Kosten und Erlöse und/oder einer Änderung der Verbrauchs- bzw. Erzeugungswerte nach Ziffer 3.2 anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Energy Market Solutions überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten und Erlöse sowie der Verbrauchs- bzw. Erzeugungswerte. Der Umfang einer solchen Preis-anpassung ist auf die Änderung der in Ziffer 3.9 genannten Kosten und Erlöse sowie der Verbrauchs- bzw. Erzeugungswerte nach Ziffer 3.2 seit der jeweils vorhergehenden Preis-anpassung bzw. – sofern noch keine Preis-anpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis-anpassung beschränkt. Kosten und Erlössteigerungen und Kosten- und Erlössenkungen sind bei jeder Preis-anpassung gegenläufig zu saldieren. Energy Market Solutions ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kosten- und Erlössenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kosten- und Erlöserhöhungen, so dass Kosten- und Erlössenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten- und Erlöserhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Energy Market Solutions gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsschluss. Preis-anpassungen werden nur wirksam, wenn Energy Market Solutions dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis-anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
4. **Anzeige der Abtretung der Vergütung nach EEG bzw. KWKG und StromNEV und weitere Abwicklung**
- 4.1 Energy Market Solutions nimmt die im Auftrag vom Kunden erklärte Abtretung der Vergütung an und zeigt diese namens und in Vollmacht des Kunden beim Netzbetreiber an. Endet der Vertrag zwischen dem Kunden und Energy Market Solutions, so zeigt Energy Market Solutions auch diese Vertragsbeendigung und die mit ihr verbundene Beendigung der Abtretung dem Netzbetreiber an.
- 4.2 Zahlt der Netzbetreiber die Vergütung nach EEG bzw. KWKG und StromNEV trotz wirksamer Abtretung an den Kunden, informiert der Kunde unverzüglich Energy Market Solutions und zahlt den entsprechenden Betrag unverzüglich auf das Konto der Energy Market Solutions (IBAN: DE54 3504 0038 0580 3507 00; BIC: COBADEFFXXX) ein.
- 4.3 Zahlt der Netzbetreiber nach Beendigung der Abtretung die Vergütung an Energy Market Solutions, überweist Energy Market Solutions den entsprechenden Betrag unverzüglich auf das Konto des Kunden. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber Beträge aus der Vergütung, welche aus dem Zeitraum vor dem Wirksamwerden der Abtretung resultieren, an Energy Market Solutions zahlt.
- 4.4 Ändert sich die Höhe der Vergütung nach EEG bzw. KWKG und StromNEV oder endet der Förderanspruch des Kunden, wird der Kunde Energy Market Solutions darüber unverzüglich per E-Mail an communityservice@energy-market.solutions informieren, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.
- 4.5 Der Kunde erhält weiterhin vom Netzbetreiber den Nachweis über die Gutschrift der Vergütung nach EEG bzw. KWKG und StromNEV. Darauf wird Energy Market Solutions den Netzbetreiber bei der Anzeige der Abtretung hinweisen.
- 4.6 Nach Erhalt der Gutschrift des Netzbetreibers stellt der Kunde Energy Market Solutions unverzüglich eine Kopie des Dokuments zur Verfügung, um dieser eine Überprüfung der vom Netzbetreiber gezahlten Vergütung zu ermöglichen.

4.7 Sofern der Kunde der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, bleibt er – ungeachtet der Abtretung der vom Netzbetreiber gezahlten Vergütung (inkl. Umsatzsteuer) an Energy Market Solutions - zur Abführung eines der Umsatzsteuer entsprechenden Betrages an das Finanzamt verpflichtet.

5. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde zahlt ab Beginn der Belieferung nach Ziffer B 2.1 den im Auftragschreiben genannten ViShare-Beitrag jeweils zum 6. eines Monats im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung.

5.2 Gegen Ansprüche der Energy Market Solutions kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Energy Market Solutions aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5.3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden:

Der Kunde wird Energy Market Solutions unverzüglich ab Kenntnis per E-Mail an communityservice@energymarket.solutions über folgende Umstände informieren:

- einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der PV- oder KWK-Anlage, des Stromspeichers oder der Wärmepumpe, der länger als 24 Stunden andauert
- einen Ausbau oder Austausch der vom Kunden bei Vertragsschluss angegebenen Anlagen (PV- oder KWK-Anlage, Speicher, Wärmepumpe)
- die (geplante) Inbetriebnahme einer weiteren Erzeugungsanlage
- einen Wegfall oder eine Reduzierung des Anspruchs auf die Vergütung seiner Erzeugungsanlage

6. Flexibilität

6.1 Energy Market Solutions ist berechtigt, die von diesem Vertrag umfassten Anlagen des Kunden (PV-Anlage, KWK-Anlage, Stromspeicher, Wärmepumpe oder sonstiger steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (soweit vorhanden)) zu den nachfolgend genannten Zwecken zu steuern:

- Zur Steigerung der lokalen Eigenverbrauchsquote (Anteil des eigen-erzeugten Stroms, den der Kunde selbst verbraucht)
- Zur Reduktion des netzseitigen Strombezugs

Die Steuerung umfasst die Reduzierung der Einspeiseleistung, die Unterbrechung oder Reduzierung des Bezugs der Wärmepumpe oder sonstiger von diesem Vertrag umfasster steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (soweit vorhanden) sowie das Be- und Entladen des Stromspeichers (soweit vorhanden).

6.2 Erfolgt eine Steuerung der Wärmepumpe oder sonstiger von diesem Vertrag umfasster steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (soweit vorhanden) aufgrund einer Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach § 14a EnWG, bestimmt der Netzbetreiber den Anbringungsort des dafür ggf. erforderlichen Schaltgeräts. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgeräts zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer durch ihn veranlassten Verlegung des Schaltgeräts zu tragen. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgeräts dem Netzbetreiber und Energy Market Solutions unverzüglich mitzuteilen.

B Stromversorgung, Messung

1. Erzeugung und Nutzung von Strom

1.1 Der Kunde nutzt seinen in der PV- oder KWK-Anlage erzeugten Strom zur Deckung seines eigenen Strombedarfs.

1.2 Soweit der vom Kunden erzeugte und ggf. gespeicherte Strom nicht zur Deckung seines Bedarfs ausreicht, wird der Kunde an seine vertraglich benannte(n) Entnahmestelle(n) mit Strom aus 100% erneuerbaren Energien beliefert. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2. Lieferbeginn, Lieferantenwechsel

2.1 Die Belieferung beginnt zu dem im Auftragschreiben der Energy Market Solutions genannten Termin, frühestens jedoch zum tatsächlichen Inbetriebnahmedatum der PV- bzw. KWK-Anlage. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert Energy Market Solutions hierzu ausdrücklich auf. Das Auftragschreiben erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags bei Energy Market Solutions. Energy Market Solutions ist bemüht, den vom Kunden gewünschten Lieferbeginn umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird Energy Market Solutions den Wechsel zum nächstmöglichen Termin realisieren und den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Sollte der Lieferbeginn aufgrund einer vertraglichen Bindung des Kunden an seinen

aktuellen Lieferanten erst nach Ablauf von 12 oder mehr Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, so wird Energy Market Solutions den Kunden hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten und ihm rechtzeitig vor Ablauf dieser Vertragslaufzeit ein aktualisiertes Vertragsangebot unterbreiten.

2.2 Die Durchführung des Lieferantenwechsels erfolgt unentgeltlich und zügig.

3. Befreiung von der Leistungspflicht

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Energy Market Solutions, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer C 2.1. Energy Market Solutions ist weiter von ihrer Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Energy Market Solutions bleiben für den Fall unberührt, dass Energy Market Solutions an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

4. Pflichten nach §§ 40 ff. EnWG

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erhält der Kunde jährlich eine Rechnung über den aus dem Stromnetz bezogenen Strom mit den nach §§ 40 ff. EnWG erforderlichen Angaben, z.B. zu seinem Verbrauch. Zusätzliche Kosten oder Zahlungspflichten über den ViShare-Beitrag hinaus entstehen für den Kunden hierdurch nicht.

5. Messung

Die Menge der gelieferten und erzeugten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Energy Market Solutions oder auf Verlangen der Energy Market Solutions oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt Energy Market Solutions eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Energy Market Solutions an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann Energy Market Solutions den netzseitigen Strombezug auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem netzseitigen Strombezug vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

6. Betrieb des Energiemonitoringsystems

Es obliegt dem Kunden, zu gewährleisten, dass ein Viessmann EMS an den von diesem Vertrag umfassten Entnahmestellen während der Vertragslaufzeit eingebaut und in Betrieb ist. Das EMS ermöglicht es dem Kunden, die Verbrauchs- und Erzeugungsdaten der nach Ziffer A 2.1 angeschlossenen Anlagen abzurufen. Hierzu werden insbesondere folgende Daten aus dem Betrieb der Anlagen erfasst und gespeichert: netzseitiger Strombezug, Netzeinspeisung, Erzeugungsmenge. Energy Market Solutions ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages jederzeit die genannten Daten aus dem EMS abzurufen. Energy Market Solutions verwendet die Daten zur Steuerung der Anlagen des Kunden nach Ziffer A 6. Die Daten dienen zudem dazu, dem Kunden eine Visualisierung der Energieflüsse seines Systems, insbesondere von Photovoltaikanlage, Stromspeicher und Haushaltsverbrauch zu ermöglichen.

C Allgemeine Bestimmungen

1. Haftung

1.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

1.2 Energy Market Solutions wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

1.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt

- erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 1.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 1.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
2. **Höhere Gewalt und vergleichbare Umstände**

Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind sie von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
 3. **Umzug des Kunden**
 - 3.1 Der Kunde wird Energy Market Solutions einen Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf das Datum des Umzugs unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
 - 3.2 Der Vertrag über die ViShare Flatrate sowie die damit verbundene Teilnahme an der ViShare Energy Community endet auf den Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, ohne dass es einer Kündigungserklärung des Kunden oder der Energy Market Solutions bedarf. Energy Market Solutions wird dem Kunden nach Möglichkeit für die neue Entnahmestelle ein neues Angebot für die Teilnahme an der ViShare Flatrate unterbreiten.
 - 3.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 4.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Energy Market Solutions die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Energy Market Solutions gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Energy Market Solutions zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
 4. **Übertragung des Vertrages; Vertragsanpassung**
 - 4.1 Energy Market Solutions ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Energy Market Solutions in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
 - 4.2 Die Regelungen des Vertrages inkl. aller Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, EEG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Energy Market Solutions nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Energy Market Solutions verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Energy Market Solutions dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Energy Market Solutions in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
 5. **Beschwerden, Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice**
 - 5.1 Mit Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Energy Market Solutions, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kann sich der Kunde jederzeit an die Beschwerdestelle der Energy Market Solutions wenden: Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin | communityservice@energymarket.solutions | Telefon: 030 235 954 740
 - 5.2 Schlichtungsstelle Energie: Hilft Energy Market Solutions Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht bis spätestens vier Wochen nach Zugang ab, kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e. V. angerufen werden (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Telefax: 030 2757240-69, www.schlichtungsstelle-energie.de). Mit Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle verlängert sich die gesetzliche Verjährung entsprechend § 204 Abs.1 Nr.4 BGB. Energy Market Solutions ist zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
 - 5.3 OS-Plattform der EU: Alternativ können Sie als Verbraucher auch die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Dort wird Ihr Anliegen an die entsprechende Schlichtungsstelle weitergeleitet.
 - 5.4 Ein breites Informationsangebot können Stromkunden beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur abrufen (Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 030 22 480 500; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).
 - 5.5 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
 6. **Laufzeit und Kündigung**
 - 6.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (z.B. nach Gesetz) bleiben unberührt.
 - 6.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Erbringung der Leistungen nach Ziffer 1.1 eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen.
 7. **Schlussbestimmungen**
 - 7.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
 - 7.3 Stromkennzeichnung
Die Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG findet sich unter <https://vishare.viessmann.de>.